

**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. März 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/021) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen."

2. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Studiengebühren

¹Für das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache werden keine Gebühren erhoben. ²Das Zusatzstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist gebührenfrei."

§ 2

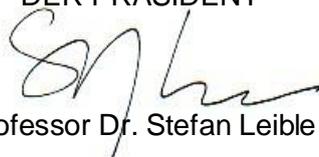
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. März 2015, Az. A 3374/4 - I/1a.

Bayreuth, 5. März 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. März 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. März 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. März 2015.